

SV Wallisellen

Ausserordentliche Generalversammlung Samstag, 20. Dezember 1902 Abends 8 Uhr im Sekundarschulhaus

Traktanden:

1. Appell, Verlesen des Protokolls
2. Munitionsabrechnung
3. Trennung des Vereins
4. Verschiedenes

Traktandum 3

Die Bestimmungen über die Trennung der Vereine, die die fünfgliedrige Kommission der passiven Sektion dem jetzigen Vorstand zur Einsichtnahme und Prüfung übergeben hat, wurden verlesen und mit folgendem Antrag genehmigt:

Vertrag

Zwischen den aus dem bisherigen Schiessverein Wallisellen gebildeten beiden neuen Vereine.

Zwischen den beiden neu gebildeten Vereinen, dem aktiven und dem passiven Verein ist in der gemeinsamen Generalversammlung vom 20. Dezember 1902 folgendes Übereinkommen getroffen worden.

1. Es hat jeder Verein einen eigenen Namen zu führen und selbständig zu sein.
2. Zirka jährlich haben sie sich betreff Abhaltung der Schiessübungen zu vereinbaren.
3. Das bestehende Mobiliar ist dem aktiven Verein zu überlassen, der für gute Zustandshaltung derselben zu sorgen hat. Die verliehenen Anlagen für Scheiben und Zeigermaterial werden mit jeder Jahresüberprüfung nach Massgabe der abgegebenen Schusszahl auf die beiden Vereine aufgeteilt.
4. Die Fahne mit Zubehör bleibt dem aktiven Verein mit der Bedingung, dieselben unentgeltlich dem anderen Verein zu überlassen, wenn dieser sich allfällig an einen Konkurrenzschieszen beteiligen würde.
5. Der sich am Schluss der Versammlung per 1902 ergebende Kassasaldo ist zu gleichen Theilen unter beiden Vereinen zu verteilen.
6. Wenn ein Mitglied von einem Verein in den anderen übertreten will, so ist derselbe unentgeltlich aufzunehmen, sodass er im ersten Verein den Eintritt bezahlt hat. Ist der Eintrittsbetrag unterschiedlich, so muss der Mehrbetrag von dem Übertretenden vergütet werden.

7. Wird ein Fest veranstaltet, so hat derselbe arrangierende Verein selbst dafür aufzukommen.

8. Bei allfälliger Auflösung eines Vereins übernimmt der bestehende Verein das gesamte Mobiliar bis zur Regelung der neuen Verhältnisse. Es darf unter keinen Umständen einseitig darüber verfügt werden.

Über die Kassa beschliesst jeder Verein nach seinem Ermessen.

Dieser Vertrag ist an der Ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 1902 genehmigt und beidseitig unterzeichnet jedem Kontrahenten ein Exemplar zugestellt worden.

Für den Vorstand der aktiven Vereine

Der Präsident:

E. Billeter

Der Aktuar:

H. Rathgeb

Für den Vorstand des passiven Vereins

Der Präsident:

J. Keller

Der Aktuar:

J. Giger

Wallisellen, 1. März 1903 Traktandum 4

Auf Antrag des Herrn H. Wegmann beschliesst die Versammlung mit 16 gegen 5 Stimmen der Zürcherischen Winkelriedstiftung in Zürich auf ihr Gesuch, einen freiwilligen Beitrag von Fr. 10.- (zehn Franken) zu verabfolgen.

Zum Schluss überreicht Herr Präsident Billeter unserem in der Generalversammlung vom 16. März. 1901 ernannten Ehrenmitglied Herrn Johannes Lienhard, ein einfaches, umrahmtes Ehrendiplom unter bester Verdankung geleisteter Dienste für den Verein.

Für den Schiessverein Wallisellen

Der Aktuar:

H. Rathgeb

Abschrift von Rathgeb Willi am 03.08.2026. Der Text wurde dem heutigen Sprachgebrauch angepasst.